



Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010

A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“

2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“

3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

1. Mit der Änderung des SGB II zum 1. Januar 2009 hat der Gesetzgeber die Arbeitsgelegenheiten im neu eingefügten § 16d SGB II geregelt, der dem § 16 Abs. 3 SGB II a.F. inhaltlich entspricht. Der Verweis auf § 16 Abs. 3 SGB II in § 3 Abs. d AT zu den AVR entsprach daher nicht mehr der aktuellen Fassung des SGB II und bedurfte der Anpassung an den geltenden Gesetzestext.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass für Arbeitsgelegenheiten in der sozialversicherungspflichtigen Entgeltvariante faktisch ausschließlich kurzfristige Trainingsarbeitsverhältnisse von einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten abgeschlossen werden. Daher sollen diese Mitarbeiter vom Geltungsbereich der AVR zunächst weiterhin ausgenommen bleiben.

2. § 3 Abs. (e) AT AVR wird um den Begriff der Weiterbildung ergänzt, da auch hierfür beispielsweise nach § 102 SGB II Förderprogramme existieren. Des Weiteren wird § 3 Abs. (e) AT AVR insoweit ergänzt, dass nur diejenigen Vor-, Aus- und Weiterbildungen umfasst sind, welche öffentlich gefördert werden.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 12. Mai 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an die Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat im Jahre 1996 die Bestimmung des § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR eingeführt bzw. neu gefasst, damit die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (und die übrigen in der Bestimmung genannten Mitglieder) einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Befreiung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission haben.

Die AK-Ordnung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 geändert. Der derzeitige Wortlaut des § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR ist dabei weiterhin auf die Teilnahme an Tagungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und an Sitzungen von Kommissionsausschüssen begrenzt und damit enger gefasst als die aktuelle Beschreibung in § 8 AK-Ordnung und als die tatsächliche Tätigkeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Durch die oben beschlossene Änderung werden diese beiden Regelungen in den AVR einerseits und in der AK-Ordnung andererseits im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wieder vereinheitlicht.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 21. April 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an die Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

- 1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.**

2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „,jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
7. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Es ist ein Anliegen der Arbeitsrechtlichen Kommission, die AVR in Einklang mit der geltenden Rechtslage zu gestalten.

Die bisherige Regelung in § 19 des Allgemeinen Teils der AVR stellt für die Altersgrenzenvereinbarung starr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres ab.

Ab dem Jahr 2012 wird jedoch bei der Altersrente die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahrgang stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters im Sozialversicherungsrecht hat auch Auswirkungen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichen des Renteneintrittsalters.

Daneben enthält die Regelungen des § 19 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AT AVR eine Ungleichbehandlung, die insbesondere auf dem Kriterium des Alters beruht, und damit nicht mit geltendem Recht vereinbar ist.

Die veränderte gesetzliche Altersgrenzenregelung und die Gleichbehandlung der Beschäftigten unabhängig von deren Alter verlangen eine entsprechende Anpassung der AVR.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses in § 19 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 21. April 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an die Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

„Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 01. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.“

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Begründung der Neufassung

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission einen Beschluss zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung gefasst. Dieser lautet in Bezug auf die Neufassung des § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR (Ziffer 1) wie folgt:

- „(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann
- in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben zur Erreichung zusätzlicher freier Schichten oder
 - bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind,

die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

Die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn haben durch Schreiben vom 28. und 29. Januar 2010 gegen diesen Beschluss Widerspruch eingelegt, nachdem der Geschäftsführer den Beschluss mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den (Erz-)Diözesen zur Prüfung und Inkraftsetzung zugeleitet hat.

Die eingelegten Widersprüche werden damit begründet, dass die Neufassung nicht mehr von der gesetzlichen Öffnungsklausel in § 12 Satz 1 Nr. 4 ArbZG gedeckt sei. Insoweit ist der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission missverständlich.

Die Regelung des § 8 Absatz 8 der Anlage 5 zu den AVR bezieht sich auf die Öffnungsklauseln des § 12 Satz 1 Nr. 4 ArbZG und § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG. Während die Regelung des ersten Spiegelstrichs („in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben zur Erreichung zusätzlicher freier Schichten“) nicht den vollen Regelungsinhalt der Öffnungsklausel des § 12 Satz 1 Nr. 4 ArbZG (Dienstvereinbarung, Begrenzung auf vollkontinuierliche Schichtbetriebe und Sonn- und Feiertage sowie zur

Erreichung zusätzlicher freier Schichten) wiedergibt, hat die Regelung des zweiten Spiegelstrich („bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind“) den vollen Regelungsinhalt der Öffnungsklausel des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG aufgegriffen (Dienstvereinbarung, Begrenzung auf bestimmte Einrichtungen und Dienste sowie das Wohl der dort behandelten, gepflegten und betreuten Personen).

Ziel der Neuregelung war es, die 12-Stunden-Schichten auf Werktage auszuweiten. Dies kann auch allein mit der Regelung des zweiten Spiegelstrichs erreicht werden. Zum einen macht die zugrunde liegende gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG im Gegensatz zu § 12 Satz 1 Nr. 4 ArbZG keine Einschränkung auf Sonn- und Feiertage, zum anderen werden bereits sämtliche Dienste und Einrichtungen der Caritas durch die Regelung des zweiten Spiegelstrichs erfasst. Daneben ist § 12 Satz 1 Nr. 4 einer Verordnung der Eisen- und Stahlindustrie nachgebildet (Anzinger/Koberski, Kommentar zum ArbZG, 3. Auflage, § 12 Rn. 24) und beispielhaft werden in der Kommentarliteratur nur produzierende Betriebe bzw. Konti-Betriebe, wie die chemische Industrie, genannt, wohingegen die Kommentierungen zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG beispielsweise Altersheime sowie Kinder- und Jugendheime aufführt. Hier wird deutlich, dass beim Erlass der Regelung des § 12 Satz 1 Nr. 4 ArbZG die produzierenden Unternehmen im Vordergrund standen. Dahingegen hat § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG gerade solche Dienste und Einrichtungen im Blick, wie sie von der Caritas typischerweise betrieben werden.

Aus diesem Grund wird der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 insoweit abgeändert, dass in § 8 Abs. 8 der Anlage 5 nur der zweite Spiegelstrich aufgenommen und der erste Spiegelstrich gestrichen wird.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Überarbeitung der Anlage 5 zu den AVR sieht die Ausweitung der 12-Stunden-Schichten auf Werktage, die Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit der Anzahl von Bereitschaftsdiensten und eine Regelung zur Klärung des Vollarbeitsanteils in 24-Stunden-Schichten vor.

Danach sollen zum einen die 12-Stunden-Schichten nach § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR auch an Werktagen ermöglicht werden. Gleichzeitig soll ein Ausgleich durch zusätzliche Freischichten ebenfalls an allen Tagen möglich sein. Aus Gründen des Arbeitszeitschutzes soll sichergestellt werden, dass einer solchen Arbeitsbelastung in Vollarbeit auch ausreichende Ruhezeiten gegenüberstehen.

Zum anderen soll in § 8 Abs. 4 der Anlage 5 zu den AVR klargestellt werden, dass mit dieser Regelung nicht etwa eine Beschränkung der Vollarbeit auf acht Stunden – wie in § 8 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR – beabsichtigt war. Der Ausschuss möchte diese Regelung eher so verstanden wissen, dass in den Bereitschaftsdienststufen A und B etwa auch Arbeitszeitmodelle von acht Stunden Vollarbeit, anschließend acht Stunden Bereitschaftsdienst und am Ende wieder acht Stunden Vollarbeit ermöglicht werden sollen.

Bei diesen Flexibilisierungen soll jeweils dem Arbeitnehmerschutz ausreichend Rechnung getragen werden, was besonders bei der Einschränkung von Bereitschaftsdiensten für Teilzeitbeschäftigte deutlich wird.

III. Beschlusskompetenz

Aufgrund der Widersprüche der oben genannten (Erz-)Bischöfe hat die Bundeskommission die Angelegenheit gem. § 3 Abs. 2 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nochmals zu beraten. Gem. § 3 Abs. 3 der Richtlinien hat die Bundeskommission die Möglichkeit einen neuen Beschluss zu fassen oder ihren bisherigen Beschluss zu bestätigen.

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung ist ein Beschluss der Bundeskommission zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder zustimmen. Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 12. Mai 2010 deshalb gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an die Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

- 1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungsurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.**

- 2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“

- 3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:**

„Anmerkung:

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

- (2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.
- (3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“.
4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“ Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“ Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regelung zum Verfall des Urlaubsabgeltungsanspruchs bei Arbeitsunfähigkeit in Anlage 14 zu den AVR entspricht nicht mehr der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Für die Dienste und Einrichtungen der Caritas und ihre Beschäftigten wird mit der Neuregelung zeitnah eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung und an die Gesetzgebung des SGB IX mit

Stand 1. Mai 2004 umgesetzt und damit die nötige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Danach verfallen zum Ende des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraums unverbrauchte Urlaubsansprüche, die wegen Arbeitsunfähigkeit nicht in Anspruch genommen wurden, nur noch, soweit sie über die gesetzlichen Mindestansprüche hinausgehen. Dabei hat das Bundesarbeitsgericht am 23. März 2010 - 9 AZR 128/09 – entschieden, dass der Anspruch auf Schwerbehinderten-zusatzurlaub gem. § 125 SGB IX das rechtliche Schicksal des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs teilt.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zum Erlöschen des Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsanspruchs bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit in Anlage 14 zu den AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 21. April 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an die Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 zu den AVR:

Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer

sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.

§ 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

§ 4 Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Ausschuss SGB der Beschlusskommission hat der Verhandlungskommission empfohlen, zum 1. Juli 2010 eine neue Anlage 20 zu den AVR - Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten - zu beschließen. Mit dieser neuen Anlage 20 zu den AVR schafft die Arbeitsrechtliche Kommission eine Möglichkeit für Träger von Integrationsprojekten, den Dienstverhältnissen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter branchenübliche, regional geltende tarifvertraglichen Regelungen zugrunde zu legen und damit das Bestehen am Markt zu verbessern und nachhaltig zu sichern. Wendet ein Träger eines bereits bestehenden Integrationsprojektes, dessen Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR geregelt sind, die Anlage 20 zu den AVR an, soll die Überleitungsregelung in § 4 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR durch die stufenweise Anpassung an den dann angewendeten Branchentarifvertrag einen verträglichen Übergang zur neuen Regelung gewährleisten.

Die Arbeitsrechtliche Kommission verbindet mit dem Beschluss dieser neuen Anlage 20 zu den AVR die Erwartung, dass die Träger von Integrationsprojekten diese Regelung anwenden und so die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dieser Anlage regeln.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 12. Mai 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an die Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

8. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.

9. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni.2010

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Anlässlich einer länderspezifischen Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte und deren Auswirkungen auf die Refinanzierung in den Einrichtungen und Diensten der Caritas hat die Arbeitsrechtliche Kommission in den Jahren 2006/2007 die rechtliche Situation in den einzelnen Bundesländern und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Refinanzierung von Schulen im Bereich der Caritas begutachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, eine eigene Anlage für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte an Schulen in die AVR einzuführen.

Diese Besonderen Regelungen für Lehrkräfte in Anlage 21 zu den AVR wurden mit Wirkung zum 1. Juni 2007 von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen.

Der Geltungsbereich war dabei auf Mitarbeiter beschränkt, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 1. August 2008 erstmals bei einem Dienstgeber neu beginnt.

Mit Beschlüssen vom 19. Juni 2008 und vom 18. Juni 2009 wurde diese Regelung jeweils um ein Jahr verlängert und ist damit zuletzt auf Dienstverhältnisse ausgeweitet worden, die vor dem 1. August 2010 neu beginnen.

II. Wesentlicher Inhalt

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVR (etwa im Zusammenhang mit Anhang C zu den AVR) nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht aufgrund des Auslaufens des Geltungsbereichs entfallen zu lassen, wird die Verlängerung der Regelung i.V.m. einer erneuten zeitlichen Begrenzung des Geltungsbereichs beschlossen.

Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch diese Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR weiterhin eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

II. Beschlusskompetenz

Datum: 25.06.2010

Thema: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010

Seite: 13

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen in Anlage 21 zu den AVR fallen.

Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 23. Juni 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weiterleitet.

H Verlängerung Modellprojekt Herten

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfeldern führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007, vom 19. Juni 2007 und vom 26. November 2009.

Die Mitarbeiter der Integrationsfirma erhielten zum Zeitpunkt der Gründung eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,- Euro betrug.

Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Regelvergütung) und nach Abschnitt V der Anlage 1 (Kinderzulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung hat gemäß ihrer Verpflichtung bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens vereinbart und diese Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor Inkraftsetzung bereits zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wurden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Derzeit sind 34 Mitarbeiter in dem Integrationsunternehmen beschäftigt, davon 6 Mitarbeiter mit Behinderung. Gemäß der vorgegebenen Berechnungssystematik des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) beträgt damit der rechnerische Anteil von Mitarbeitern mit Behinderung 33.v.H.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt Herten begann am 01. Juli 2007 und hatte zunächst eine Laufzeit von drei Jahren. Es wird nun bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Beschluss vom 28. Juni 2007 der Durchführung eines Modellprojekts im St. Josefshaus Herten, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2010 zugestimmt.

Die Einrichtung hat die Integrationsfirma gegründet und eine positive Entwicklung dargelegt. Sie beantragt eine unbefristete Verlängerung und hilfsweise eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2015. Dazu bedarf es wiederum einer Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission.

Die Kommission stimmt der Verlängerung des Modellprojekts nach Anlage 19 zu den AVR zur Erprobung der variablen Vergütung zu. Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2015. Die von der Einrichtung beantragte unbefristete Verlängerung hat in der Kommission nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von

Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 01. Juni 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an die Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.